

Amtsblatt der Stadt Leverkusen



7. Jahrgang

28. Januar 2013

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Bekanntmachung der Einladung zur 31. Sitzung (17. TA) des Rates der Stadt Leverkusen am Montag, 04.02.2013, Rathaus, Ratssaal, Friedrich-Ebert-Platz 1, 5. OG, Beginn: 16:00 Uhr2
2. Bekanntmachung gemäß § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Bezug auf einfache Melderegisterauskünfte.....4
3. Bekanntmachung in Bezug auf die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Zusendung von Informationsmaterial, hier: Einlegung Widerspruch5
4. Bekanntmachung des Wahlleiters der kreisfreien Stadt Leverkusen über die Feststellung eines Mandatsverlustes im Integrationsrat der kreisfreien Stadt Leverkusen5
5. Bekanntmachung des Wahlleiters der kreisfreien Stadt Leverkusen über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Mitglied im Integrationsrat der kreisfreien Stadt Leverkusen6
6. Bekanntmachung der Feststellung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2010 der Stadt Leverkusen6
7. Bekanntmachung des Fachbereiches Umwelt, Untere Fischereibehörde, hier: Termine Fischerprüfung 2013 11
8. Öffentliche Ausschreibung von Leistungen, hier: Erstellung eines Klimaschutzteilkonzeptes für 100 Gebäude der Stadt Leverkusen, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Hauptstr. 101, 51373 Leverkusen..... 12
9. Bekanntmachung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich „Edith-Weyde-Straße“ 12
10. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 12.11.2012, hier: altlastenbedingte Grundwasser-
verunreinigung im Bereich Leverkusen-Opladen 13

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8889, ☒ 0214/406-8879, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de

Erscheinungs-

weise: Nach Bedarf mehrmals jährlich

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro. Auslage in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.

Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, Versand: ☎ 0214/406-8889.

1. Bekanntmachung der Einladung zur 31. Sitzung (17. TA) des Rates der Stadt Leverkusen am Montag, 04.02.2013, Rathaus, Ratssaal, Friedrich-Ebert-Platz 1, 5. OG, Beginn: 16:00 Uhr

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Nummer

1 Eröffnung der Sitzung

Angelegenheiten des Rates und der Rechnungsprüfung

2 Genehmigung von Niederschriften

3 Vorschlag für die En-bloc-Abstimmung

Dezernat I

4 Ausschussumbesetzungen

1999/2013

Dezernat II

5 Bereitstellung von Grundstücken für den Sozialen Wohnungsbau
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 04.01.13

1977/2013

6 Erteilung von Weisungen nach § 113 Abs. 1 GO NRW
- Wirtschaftsplan 2013 der Klinikum Leverkusen gGmbH (Klinikum)

1972/2012

Dezernat III

7 Inklusion

7.1 Antrag der SPD-Fraktion vom 05.12.12

1964/2012

7.2 Antrag der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und Die Unabhängigen vom 21.12.12

1973/2013

7.3 Bildung einer dezernatsübergreifenden Arbeitsgruppe Inklusion
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 03.01.13

1974/2013

7.4 Inklusive Spielplätze
- Antrag der SPD-Fraktion vom 03.01.13
- m. Stn. v. 07.01.13
- Neudruck

1962/2013

8 Sicherheitslage in Bürrig und Küppersteg
- Antrag der Fraktion pro NRW vom 07.01.2013

1981/2013

9 Änderung der Anzahl der Wahlbezirke im Stadtgebiet 1991/2013
- Antrag von Rh. Dr. Becker (fraktionslos) vom 18.01.13

10 Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt 1967/2012
Leverkusen (AES)

Dezernat IV

11 Schulentwicklungsplan 1954/2012
- Antrag der SPD-Fraktion vom 28.11.12
- m. Anfrage v. 19.11.12 u. Stn. v. 04.12.12
- wurde bereits übersandt

12 Zukunft KulturStadtLev 1799/2012
- Antrag der SPD-Fraktion vom 23.08.12
- wurde bereits übersandt

Dezernat V

13 Demographische Entwicklung in Leverkusen 1958/2013
- Antrag der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP
und Die Unabhängigen vom 02.01.2013
- m. Stn. v. 08.01.13

14 Treuhandvertrag zum Innovationspark Leverkusen in Lever- 1971/2012
kusen-Manfort
- 3. Ergänzung
- m. nö. Erg. v. 22.01.13

15 Bauliche und energetische Sanierung der Turnhalle II an der 1932/2012
Realschule Am Stadtpark

16 Verkehrsbeziehungen östlich des Geländes der neuen bahn- 1930/2012
stadt opladen
- Antrag der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP
und Die Unabhängigen vom 14.11.12

17 Instandsetzung der Fahrbahn des Willy-Brandt-Ringes 1944/2012
- m. Stn. v. 15.01.13

Zusatzanfragen zum Mitteilungsblatt z.d.A.: Rat (ab lfd. Nr. 16/2012)

Nichtöffentliche Sitzung

Nummer

1 Eröffnung der Sitzung

Angelegenheiten des Rates und der Rechnungsprüfung

2 Genehmigung von Niederschriften

Dezernat II

- 3 Erteilung von Weisungen nach § 113 Abs. 1 GO NRW 1980/2013
- Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG (EVL)
- Umstellung von Pacht- und Dienstleistungsverträgen

Zusatzanfragen zum Mitteilungsblatt z.d.A.: Rat (ab lfd. Nr. 16/2012)

Leverkusen, 24. Januar 2013
gez. Buchhorn
Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung gemäß § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Bezug auf einfache Melderegisterauskünfte

Gemäß § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW – MG NW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1997 zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 263) darf die Meldebehörde einfache Melderegisterauskünfte (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften) in folgenden Fällen erteilen:

- An Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten, wobei für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.
- Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden an die Antragsteller und Parteien – bei Volksbegehren dürfen die Auskünfte vom Tag der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.
- Nach § 21 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) Abs. 1 a kann die Meldebehörde zudem einfache Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilen.

Gemäß der §§ 35 Absatz 6 MG NW und 21 MRRG Absatz 1 a hat jeder Betroffene das Recht, der Weitergabe seiner Daten in den o. g. Fällen zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro (SG Meldewesen) Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen, einzulegen.

Die Weitergabe einfacher Melderegisterauskünfte für sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage darf nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Einwohners erfolgen.

Das Gleiche gilt für die Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Zusammenhang mit Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern.

Leverkusen, 7. Januar 2013
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Bürgerbüro
Im Auftrag
gez. Zündorf

3. Bekanntmachung in Bezug auf die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Zusendung von Informationsmaterial, hier: Einlegung Widerspruch

Freiwilliger Wehrdienst, Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Zusendung von Informationsmaterial:

Durch das am 01.07.2011 in Kraft getretene Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 ist die Wehrpflicht ausgesetzt worden, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt. Nunmehr können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, einen freiwilligen Wehrdienst zu leisten.

Die Meldebehörden haben gemäß § 58 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz jährlich Familienname, Vorname(n) und gegenwärtige Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauf folgenden Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung zu übermitteln. Von dort wird den Betroffenen Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zugesandt.

Gemäß § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz ist die Datenübermittlung nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Angesprochene Frauen und Männer können bis zum 28.02.2013 von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, soweit sie dem Geburtsjahrgang 1996 angehören. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist schriftlich an die Stadt Leverkusen, Fachbereich Bürgerbüro, Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen, zu richten oder dort während der Öffnungszeiten zur Niederschrift zu erklären.

Leverkusen, 3. Januar 2013
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Bürgerbüro
Im Auftrag
gez. Zündorf

4. Bekanntmachung des Wahlleiters der kreisfreien Stadt Leverkusen über die Feststellung eines Mandatsverlustes im Integrationsrat der kreisfreien Stadt Leverkusen

Die aus dem Listenwahlvorschlag „Dein Leverkusen (DEmokratische INtegration Leverkusen)“ am 07.02.2010 in den Integrationsrat der kreisfreien Stadt Leverkusen gewählte Vertreterin, Frau Hilal Avsar geb. Arslan, ist am 03.11.2012 aus dem Wahlgebiet verzogen.

Der Integrationsrat hat deshalb am 07.01.2013 festgestellt, dass die Vertreterin wegen Wegfall ihrer Wählbarkeit ihr Mandat verloren hat. Ein Nachfolger wird nach Unanfechtbarkeit der vorliegenden Entscheidung aus dem Listenwahlvorschlag „Dein Leverkusen (DEmokratische INtegration Leverkusen)“ bestimmt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch beim Wahlleiter der kreisfreien Stadt Leverkusen, Fachbereich Bürgerbüro, SG Wahlen, Rathaus, Fr.-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen, eingelegt werden.

Leverkusen, 14. Dezember 2012

Der Oberbürgermeister

- als Wahlleiter -

gez. Buchhorn

5. Bekanntmachung des Wahlleiters der kreisfreien Stadt Leverkusen über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Mitglied im Integrationsrat der kreisfreien Stadt Leverkusen

Die aus dem Listenwahlvorschlag „Dein Leverkusen (DEmokratische INtegration Leverkusen)“ am 07.02.2010 in den Integrationsrat der kreisfreien Stadt Leverkusen gewählte Vertreterin, Frau Hilal Avsar geb. Arslan hat am 07.01.2013 das Mandat verloren.

Als Nachfolger ist aus dem o. a. Listenwahlvorschlag der nächste bisher noch nicht gewählte Bewerber Herr Ismet Gezgen, Oker Str. 16, 51371 Leverkusen, mit Wirkung vom 07.01.2013 Mitglied des Integrationsrates der Stadt Leverkusen geworden. Mit Wirkung vom 04.12.2012 hat Herr Gezgen die Wahl angenommen.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch beim Wahlleiter der kreisfreien Stadt Leverkusen, Fachbereich Bürgerbüro, SG Wahlen, Rathaus, Fr.-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen, eingelegt werden.

Leverkusen, 21. Januar 2013

Der Oberbürgermeister

- als Wahlleiter -

gez. Buchhorn

6. Bekanntmachung der Feststellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2010 der Stadt Leverkusen

Gemäß § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) und in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 26.10.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2011, wird der nachstehende Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom 10.12.2012 (Vorlage 1902/2012) öffentlich bekannt gemacht:

Nach Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 wird dieser wie folgt festgestellt:

1. Gesamtbilanz zum 31.12.2010

AKTIVA	31.12.2010 in Euro	01.01.2010 in Euro
A. ANLAGEVERMÖGEN	1.869.935.563	1.864.577.189
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.929.541	1.928.572
II. Sachanlagen	1.753.951.296	1.753.183.364
III. Finanzanlagen	114.054.726	109.465.253
B. UMLAUFVERMÖGEN	155.361.503	129.192.200
I. Vorräte	24.452.026	26.195.247
II. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände	45.252.499	43.718.515
III. Wertpapiere des Umlaufvermögens	---	---
IV. Liquide Mittel	85.656.978	59.278.438
C. AUSGLEICHSPOSTEN NACH KHG	4.501.901	5.149.999
D. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	8.664.796	7.354.264
E. NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKTER FEHLBETRAG	---	---
SUMME AKTIVA	2.038.463.763	2.006.273.653

PASSIVA	31.12.2010 in Euro	01.01.2010 in Euro
A. EIGENKAPITAL	469.381.344	504.448.561
I. Allgemeine Rücklage (Gewinn-/Kapitalrücklage)	508.388.302	499.831.357
II. Sonderrücklagen	---	---
III. Ausgleichsrücklage	---	---
IV. Ergebnisvortrag	---	4.617.204
V. Gesamtjahresergebnis	-39.006.958	---
VI. Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter	---	---
B. SONDERPOSTEN	356.720.934	357.573.022
I. Sonderposten für Zuwendungen	303.364.173	303.634.980
II. Sonderposten für Beiträge	35.883.243	35.895.520
III. Sonderposten für den Gebührenaussgleich	843.855	868.343
IV. Sonstige Sonderposten	16.629.663	17.174.178
C. RÜCKSTELLUNGEN	321.043.626	311.250.831
I. Rückstellungen für Pensionen u. ähnliche Verpflichtungen	240.667.460	242.245.348
II. Rückstellungen für Deponien und Altlasten	15.933.833	16.085.858
III. Instandhaltungsrückstellungen	17.022.174	18.507.879
IV. Steuerrückstellungen	179.782	648.336
V. Sonstige Rückstellungen	47.240.377	33.763.410
D. VERBINDLICHKEITEN	866.980.560	808.237.430
I. Anleihen	---	---
II. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	552.155.762	524.891.193
III. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	229.388.039	193.543.441
IV. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	24.238.630	25.412.766
V. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	29.032.638	31.495.591
VI. Sonstige Verbindlichkeiten	32.165.491	32.894.440
E. AUSGLEICHSPOSTEN AUS DARLEHENSFÖRDERUNG	251.069	932.269
F. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	24.086.230	23.831.540
SUMME PASSIVA	2.038.463.763	2.006.273.653

2. Gesamtergebnisrechnung 01.01. - 31.12.2010

	Konzern 2010 in Euro
01. Steuern und ähnliche Abgaben	185.618.939
02. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	101.430.890
03. + Sonstige Transfererträge	2.669.755
04. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	78.144.503
05. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	168.711.254
06. + Kostenerstattung und Kostenumlagen	13.666.833
07. + Sonstige ordentliche Erträge	39.766.583
08. + Aktivierte Eigenleistungen	1.360.659
09. +/- Bestandsveränderungen	-709.365
10. = Ordentliche Gesamterträge	590.660.052
11. - Personalaufwendungen	183.437.646
12. - Versorgungsaufwendungen	22.670.509
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	164.377.452
14. - Bilanzielle Abschreibungen	57.882.623
15. - Transferaufwendungen	93.171.047
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen	91.110.442
17. = Ordentliche Gesamtaufwendungen	612.649.718
18. = Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (10./17)	-21.989.666
19. + Finanzerträge	7.974.926
20. + Erträge aus assoziierten Unternehmen	10.300.238
21. - Finanzaufwendungen	34.809.634
22. - Aufwendungen aus assoziierten Beteiligungen	0
23. = Gesamtfinanzergebnis (19+20-21-22)	-16.534.469
24. = Ordentliches Gesamtergebnis (18+23)	-38.524.135
25. + Außerordentliche Erträge	810.333
26. - Außerordentliche Aufwendungen	1.293.156
27. = Außerordentliches Gesamtergebnis (25-26)	-482.823
28. = Gesamtjahresergebnis (24+27)	-39.006.958

3. Gesamtkapitalflussrechnung 2010

Ermittlung des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit bei Anwendung der indirekten Methode		
Zahlungsströme		Ergebnis 31.12.2010 EUR
1	Ordentliches Ergebnis	-38.524.135,31
2	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen und Wertpapiere des	56.895.269,18
3	+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	9.798.492,40
4	+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-12.088.617,68
5	+/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-1.223.413,02
6	+/- Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	5.858.275,14
7	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-2.795.560,34
8	-/+ Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	-482.822,75
9	= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (Zeilen 1 bis 8)	17.437.487,62
Ermittlung des Cashflows aus Investitionstätigkeit nach direkter Methode (DRS 2)		
Zahlungsströme		Ergebnis 31.12.2010 EUR
10	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	3.818.783,55
11	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-62.539.048,61
12	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	1.468,19
13	- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-313.525,10
14	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	36.064.458,70
15	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-39.113.085,12
16	+ Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00
17	- Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00
18	+ Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00
19	+ Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00
20	+ Einzahlungen aus Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten	9.122.227,90
21	= Cashflow aus Investitionstätigkeit (Zeilen 10 bis 20)	-52.958.720,49
Ermittlung des Cashflows aus Finanzierungstätigkeit nach direkter Methode (DRS 2)		
Zahlungströme		Ergebnis 31.12.2010 EUR
22	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile, etc.)	0,00
23	- Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	0,00
24	+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	89.572.206,06
25	- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-27.672.433,10
26	= Cashflow aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 22 bis 25)	61.899.772,96
Gesamtkapitalflussrechnung		
		Ergebnis 31.12.2010 EUR
27	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summen aus den Zeilen 9, 21, und 26)	17.437.487,62 -52.958.720,49 61.899.772,96
28	+/- Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,00
29	+ Anfangsbestand des Finanzmittelfonds (zu Beginn der Periode)	59.278.437,92
30	= Finanzmittelfonds zum 31.12.2010 (am Ende der Periode)	85.656.978,01

Die mit der Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH hat das Ergebnis ihrer Prüfung im Prüfungsbericht vom 24.10.2012 zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Gesamtabchluss 2010 erteilt.

Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung hat sich als örtliche Rechnungsprüfung dem Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH angeschlossen und nach § 116 i.V.m. § 103 Abs. 6 GO NRW ebenfalls einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung ergab, dass der Gesamtabchluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen sowie sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns Stadt Leverkusen vermittelt. Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabchluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns Stadt Leverkusen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 10.12.2012 den geprüften Gesamtabchluss 2010 mit einer Bilanzsumme von 2.038.463.763 € bestätigt.

Dem Oberbürgermeister wurde für den Gesamtabchluss 2010 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Der Gesamtabchluss 2010 einschließlich der Anlagen liegt bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2011 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Miselohestr. 4, 51379 Leverkusen, Raum 239, öffentlich aus.

Leverkusen, 15. Januar 2013
gez. Buchhorn
Oberbürgermeister

7. Bekanntmachung des Fachbereiches Umwelt, Untere Fischereibehörde, hier: Termine Fischerprüfung 2013

Der Fachbereich Umwelt der Stadt Leverkusen als Untere Fischereibehörde führt am

Mittwoch, 15.05.2013 um 8.00 und 14.00 Uhr
sowie bei Bedarf am

Donnerstag, 16.05.2013 um 8.00 und 14.00 Uhr

die erste Fischerprüfung im Jahr 2013 durch. Die Prüfung findet statt im Fachbereich Umwelt, Untere Fischereibehörde, Raum 226, 2. Etage, Quettinger Str. 220, 51381 Leverkusen.

Anmeldungen von Interessentinnen und Interessenten (Mindestalter ist das vollendete 13. Lebensjahr) zur Prüfung sind bis spätestens Mittwoch, 17. April 2013, bei der unteren Fischereibehörde, Fachbereich Umwelt, Quettinger Straße 220, 51381 Leverkusen, einzureichen.

Bewerberinnen und Bewerber mit auswärtigem Wohnsitz müssen mit der Anmeldung eine Ausnahmegenehmigung der für sie zuständigen Fischereibehörde vorlegen. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger, die sich zur Prüfung anmelden wollen, werden darauf hingewiesen, dass die Prüfungsbögen in deutscher Sprache verfasst sind. Übersetzungshilfen werden nicht zugelassen. Die Prüfungsgebühr beträgt 50,- Euro und wird am Tag der Prüfung per EC-Karte (und Geheimnummer) eingenommen.

Der Rheinische Fischereiverband von 1880 e.V. bietet Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung an.

Leverkusen, 14. Januar 2013
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Umwelt
Untere Fischereibehörde
Im Auftrag
gez. Terlinden

8. Öffentliche Ausschreibung von Leistungen, hier: Erstellung eines Klimaschutzteilkonzeptes für 100 Gebäude der Stadt Leverkusen, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Hauptstr. 101, 51373 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 VOL/A folgende Arbeiten zu vergeben:

Vergabe-Nr. 02/2013

Erstellung eines Klimaschutzteilkonzeptes für 100 Gebäude der Stadt Leverkusen.

Die Vergabeunterlagen können bis 18.02.2013 auf der Homepage des Subreports unter www.subreport.de, ID E67927144, abgefordert werden.

Eine detaillierte Veröffentlichung ist auf der Homepage der Stadt Leverkusen, im Submissionsanzeiger, im Subreport, bei bi-online und beim „Bekanntmachungsservice Vergabestellen“ zu finden.

Leverkusen, 21. Januar 2013
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Ordnung
Zentrale Vergabestelle
Im Auftrag
gez. Drescher

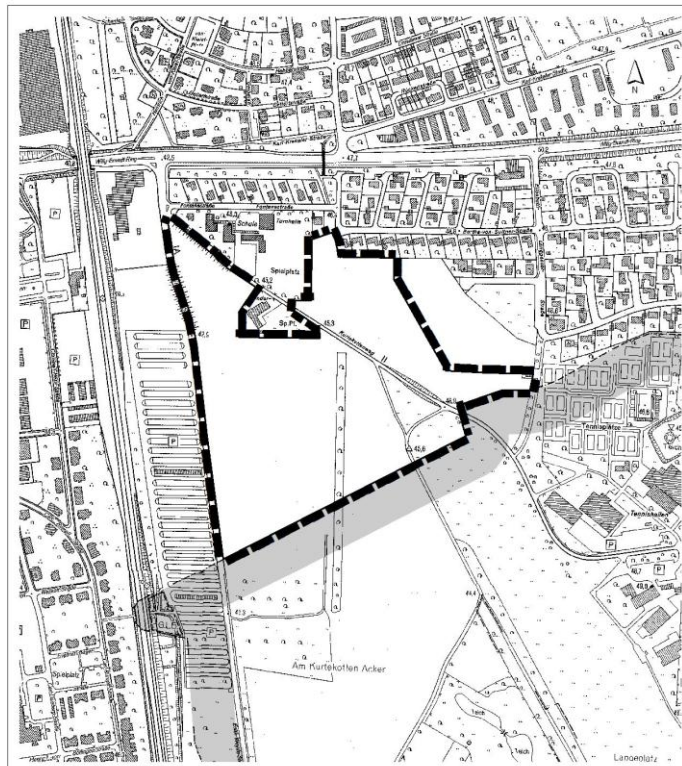
9. Bekanntmachung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich „Edith-Weyde-Straße“

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 23.04.2012 die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich „Edith-Weyde-Straße“ beschlossen. (1565/2012)

Die rechtlichen Grundlagen bilden § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 im Sinne des § 12 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Ziel des Verfahrens ist die Darstellung von Gewerbefläche im westlichen Teilbereich des Geltungsbereiches.

Geltungsbereich



3. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich „Edith-Weyde-Straße“

■■■■■ Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Leverkusen, 21. Januar 2013
gez. Buchhorn
Oberbürgermeister

10. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 12.11.2012, hier: altlastenbedingte Grundwasserverunreinigung im Bereich Leverkusen-Opladen

Diese Allgemeinverfügung kann bei der Stadt Leverkusen – Fachbereich Umwelt, Quettinger Straße 220, 51381 Leverkusen, 2. Etage, Zimmer 213 während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8.30 bis 15.30 Uhr sowie freitags von 8.30 bis 13.30 Uhr) oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Der Text kann zudem im Amtsblatt der Stadt Leverkusen eingesehen werden, welches u.a. im Internetangebot der Stadt Leverkusen (www.leverkusen.de) abgerufen werden kann.

Allgemeinverfügung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im öffentlichen Interesse erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen die nachfolgenden Anordnungen:

- (1) Grundwasserförderungen in dem im beigefügten Lageplan markierten Bereich sind ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Verfügung untersagt.
- (2) Gegenwärtig betriebene Grundwasserförderungen im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung und die anschließende Nutzung des geförderten Grundwassers sind unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Verfügung einzustellen. Hiervon ausgenommen sind Grundwasserförderungen, die durch die Untere Wasserbehörde genehmigt worden sind.
- (3) Sofern durch Betroffene dieser Allgemeinverfügung nachgewiesen wird, dass die Grundwasserbenutzung im Bereich ihres Grundstücks unbedenklich ist, kann im Einzelfall durch die Stadt Leverkusen (Fachbereich Umwelt) auf Antrag die Benutzung erlaubt werden (Erlaubnisvorbehalt).
- (4) Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- (5) Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leverkusen als bekannt gegeben.

Begründung

1. Sachverhaltsdarstellung:

Im Stadtteil Opladen mit Schwerpunkt im Bereich der Gerhart-Hauptmann-Straße/ Höhe Kantstraße ist das Grundwasser mit leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW) verunreinigt. Das Schadenszentrum mit den höchsten LHKW-Konzentrationen im Grundwasser liegt im Bereich zwischen der Schiller- und Bonner Straße im Westen, sowie der Düsseldorfer- und Altstadtstraße im Osten [vgl. Lageplan]. Die Zusammensetzung der Stoffe spricht für den Eintrag aus dem Betrieb einer chemischen Reinigung, die früher entsprechende Stoffe einsetzte und untergeordnet aus dem Bereich einer ehemaligen Tankstelle.

Bei der letzten Grundwasseruntersuchung im Juli 2012 wurden die höchsten Gehalte an LHKW mit 181 µg/l im Bereich der Gerhart-Hauptmann-Straße und der Weisenbornstraße festgestellt und damit im direkten Abstrom der chemischen Reinigung bzw. einer ehemaligen Tankstelle. Die Hauptschadstoffquelle ist im Bereich oder näheren Umfeld dieser Standorte zu suchen. Die festgestellten LHKW im Grundwasser werden aus verunreinigten Bodenpartien in das Grundwasser eingetragen und stellen somit altlastenbedingte Verunreinigungen des Grundwassers dar.

Der beschriebene Kontaminationsschwerpunkt wurde durch mehrere Messkampagnen bestätigt. Im abstromseitigen Umfeld dieses Schwerpunktes wurden an weiteren

Grundwassermessstellen wiederholt erhöhte LHKW-Konzentrationen im Grundwasser festgestellt. Die vorgefundenen Kontaminationen mit LHKW werden weitgehend durch Tetrachlorethen hervorgerufen. Nur in der Gerhart-Hauptmann-Straße im Nahbereich der ehemaligen Tankstelle wurde wiederholt ein Anteil von ca. 5 % Trichlorethen gemessen.

Die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) gibt einen Prüfwert für die Summe der LHKW von 10 µg/l im Sickerwasser am Übergang von der ungesättigten in die gesättigte Bodenzone vor. In der Regel liegen konkrete Anhaltspunkte, die den hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast begründen, vor, wenn Untersuchungen eine Überschreitung von Prüfwerten ergeben.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) gibt in ihrer Veröffentlichung „Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser“ vom Dezember 2004 einen Geringfügigkeitsschwellenwert für die Summe der LHKW von 20 µg/l vor. Bei Überschreiten dieses Schwellenwertes wird von einer schädlichen Verunreinigung des Grundwassers gesprochen. Zudem liegt auch eine Überschreitung des bei 10 µg/l liegenden Grenzwertes der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) für Tetrachlorethen vor.

Neben diesem Kontaminationsschwerpunkt wurden im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung weitere diffuse Belastungen des Grundwassers durch LHKW festgestellt, für die bislang keine Schadstoffquellen lokalisiert werden konnten. Die LHKW werden mit dem Grundwasserabstrom nach Westen zum nächsten Vorfluter (Wupper) verlagert. Auf dem Transportweg treten diese mehrfach mit dem durchströmten Boden in Wechselwirkung (Adsorption-Desorption). Dadurch wird der Transportprozess wesentlich verlangsamt. Dies hat zur Folge, dass die Schadstoffe noch lange Zeit nach ihrem Eindringen in den Untergrund dort angetroffen und im Grundwasser nachgewiesen werden.

Da das Grundwasser ständig in Bewegung ist, kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass die Belastungen auch über den beschriebenen Bereich hinaus auftreten. Allerdings ist es technisch mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich, die Diffusion der Belastungsfahne durch das Grundwasser sowie Sickerwasser räumlich exakt einzugrenzen. Die bisherigen Untersuchungen (zuletzt von Sommer 2012) ergeben Grundwasserbelastungen für den gesamten o.g. Bereich, wobei sich die Abgrenzung am Straßenverlauf orientiert [vgl. beigefügten Lageplan].

Aufgrund der Weiträumigkeit des betroffenen Bereiches, den teilweisen diffusen Belastungen und den aufwändigen technischen Anforderungen an eine weitergehende Eingrenzung einzelner Eintragsbereiche ist die Durchführung von Sicherungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich.

2. Rechtliche Würdigung:

Die formellen und materiellen Voraussetzungen für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sind erfüllt.

2.1. Formelle Voraussetzungen:

Die formellen Voraussetzungen gliedern sich in Zuständigkeit, Verfahren und Form.

2.1.1. Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters der Stadt Leverkusen für den Erlass dieser Allgemeinverfügung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus §§ 13 und 15 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) als Untere Bodenschutzbehörde sowie aus §§ 1, 3, 4, 5 und 12 Ordnungsbehördengesetz (OBG) als allgemein zuständige Ordnungsbehörde.

2.1.2. Verfahren:

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) abgesehen.

2.1.3. Form:

Die Schriftform dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 20 OBG i.V.m. § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG NRW.

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind inhaltlich hinreichend bestimmt im Sinne von § 37 Abs. 1 VwVfG NRW. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 39 Abs. 1 VwVfG. Die öffentliche Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW, der Zeitpunkt der Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW.

2.2. Materielle Voraussetzungen:

Ermächtigungsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 10 i.V.m. § 4 Abs. 3 Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie § 14 OBG.

2.2.1. Gefahr für den Einzelnen oder die Allgemeinheit / die öffentliche Sicherheit:

Das Grundwassernutzungsverbot stellt eine Schutz- und Beschränkungsmaßnahme zur Abwehr von Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit dar. Zugleich dient das Grundwassernutzungsverbot als Maßnahme zur Abwehr schädlicher Bodenveränderungen bzw. zur Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden.

Gemäß § 10 Abs. 1 BBodSchG kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der sich u.a. aus §§ 4 und 7 BBodSchG ergebenden Pflichten treffen. Laut § 4 Abs. 3 BBodSchG sind der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sowie dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Hierzu kommen bei Belastungen durch Schadstoffe neben Dekontaminations- auch Sicherungsmaßnahmen in Betracht, die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern. Soweit dies nicht möglich oder unzumutbar ist, sind sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durchzuführen. Gemäß § 2 Abs. 8 BBodSchG sind Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen sonstige Maßnahmen, die Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit verhindern oder vermindern, insbesondere Nutzungsbeschränkungen.

Die Belastungen der o.g. Fläche im Bereich Leverkusen-Opladen gehen von Flächen aus, bei denen es sich um Altlasten im Sinne von § 2 Abs. 5 BBodSchG handelt, durch die schädliche Bodenveränderungen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG) und sonstige Gefahren (Grundwasserverunreinigungen) für den Einzelnen und die Allgemeinheit hervorgerufen werden. Konkretisiert werden diese Gefahren für die menschliche Gesundheit (des Einzelnen bzw. der Allgemeinheit) durch die Überschreitung der einschlägigen Grenzwerte der TrinkwV. Außerdem bestimmen sich die bei der Sanierung von Gewässern zu erfüllenden Anforderungen gemäß § 4 Abs. 4 S. 3 BBodSchG nach dem Wasserrecht, wonach die Überschreitung der Geringfügigkeitsschwellenwerte der LAWA einen Grundwasserschaden darstellt.

Darüber hinaus besteht eine Gefahr für das Schutzgut Boden, da durch den Eintrag von kontaminiertem Grundwasser in den Boden (z.B. bei der Gartenbewässerung) das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen nicht auszuschließen ist. Gemäß § 1 i.V.m. § 7 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren bzw. Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Somit besteht auch ein öffentliches Interesse am Schutz des Bodens.

Nach § 14 Abs. 1 OBG können die Ordnungsbehörden zudem die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Gefahr) abzuwehren.

Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit sind u.a. die Individualrechtsgüter des Einzelnen, die Umweltmedien (u.a. Boden und Grundwasser) sowie das geschriebene Recht (u.a. Gesetze und Verordnungen). Maßgeblich betroffen sind hier insbesondere das Individualrechtsgut der menschlichen Gesundheit der Betroffenen, die Umweltmedien Boden und Grundwasser sowie die benannten Rechtsvorschriften (insbesondere BBodSchV und TrinkwV).

Die vorgefundenen Kontaminationen mit LHKW sind weitgehend geprägt durch Tetrachlorethen.

Mit Trinkwasser kann diese organische Verbindung auf verschiedenen Aufnahmepfaden in den Körper gelangen: über orale Aufnahme beim Trinken, über dermale Aufnahme (Resorption über die Haut) beim Baden und über inhalative Aufnahme (Einatmen) beim Duschen.

Grundsätzlich sind Schadwirkungen durch Tetrachlorethen an einer Vielzahl von Organen möglich, so etwa an Leber, Nieren, Gastrointestinaltrakt und Herz-Kreislauf-System. Im Vordergrund stehen aber neurotoxische Effekte, die als erste toxikologisch fassbare Symptome in Erscheinung treten. Sie sind bedingt durch eine Dämpfung des zentralen Nervensystems und äußern sich beispielsweise in verzögerter Reaktionsbereitschaft und Konzentrationsbeeinträchtigungen oder Gedächtnisstörungen.

Daneben besteht der Verdacht auf eine krebserzeugende Wirkung von Tetrachlorethen.

Für das als belastet ausgewiesene Gebiet liegt eine Mischnutzung mit Wohnen vor. Dies beinhaltet sowohl die Nutzung zum Wohnzweck als auch zu Zwecken der gewerblichen Nutzung, also Nichtwohnzwecken. Es ist nicht auszuschließen, dass

durch die aktuelle und/oder die geplante Nutzung in diesem Bereich, insbesondere im Bereich der Wohnnutzung, Grundwasser als Trinkwasser oder für die Gartenbewässerung und als sonstiges Brauchwasser genutzt wird bzw. werden soll. Somit ist hier die Einschränkung der Kontaktmöglichkeiten von Menschen mit dem durch Schadstoffeinträge belasteten Grundwasser (insbesondere Grundwasserförderung) dringend geboten.

Die Gesundheit des im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung benannten Personenkreises kann unter Verwendung von kontaminiertem Grundwasser als Brauchwasser geschädigt werden, da eine unbeabsichtigte Verwendung als Trinkwasser nicht auszuschließen ist. Auch ist nicht auszuschließen, dass im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung Grundwasser aus Gartenbrunnen zur Trinkwasserversorgung benutzt wird, ohne dass dies, wie gesetzlich in der TrinkwV vorgeschrieben, dem Medizinischen Dienst Leverkusen (MDL) angezeigt wird und obwohl ein Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz existiert oder zumindest möglich ist.

Durch Benutzung des Grundwassers kann der Nutzer seine eigene Gesundheit sowie die Gesundheit Dritter gefährden. Schädigende Auswirkungen auf das körperliche Wohlbefinden der Nutzer sind auch durch den gelegentlichen Gebrauch des kontaminierten Grundwassers nicht auszuschließen. Somit besteht eine erhebliche Gefahr für das Individualrechtsgut der menschlichen Gesundheit und damit auch für die öffentliche Sicherheit, insofern ist eine Nutzungsbeschränkung geboten.

2.2.2. Ermessensausübung:

Die Anordnung der notwendigen Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr erfolgt nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (§ 16 OBG und § 40 VwVfG NRW). Hierbei wurden, insbesondere zur Vermeidung einer Ermessensüberschreitung, die Grundrechte der Betroffenen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet.

Im vorliegenden Fall hat sich die Behörde im Rahmen der Ausübung des Entschließungsermessens für das ordnungsbehördliche Eingreifen entschieden, insbesondere aufgrund der Bedeutung des gefährdeten Schutzgutes der menschlichen Gesundheit und der potentiellen Eintrittswahrscheinlichkeit einer Schädigung dieses Schutzgutes durch eine erlaubnisfreie Grundwassernutzung.

Bei der Ausübung des Auswahlermessens für die ordnungsbehördlichen Maßnahmen wurde das mildeste – den Einzelnen am wenigsten belastende – Mittel gewählt.

2.2.3. Verhältnismäßigkeit der Anordnungen:

Die o.g. Anordnungen des Verbots der Förderung und Benutzung des Grundwassers in dem beschriebenen Bereich entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG), d.h. sie sind geeignet, erforderlich und angemessen zur Erfüllung des angestrebten Zwecks.

2.2.3.1. Geeignetheit:

Die Maßnahmen sind geeignet, die bestehende Gefahr für den Einzelnen oder die Allgemeinheit bzw. die öffentliche Sicherheit und Ordnung (insbesondere für das Individualrechtsgut der menschlichen Gesundheit) aufgrund der Belastungen im Grundwasser zu beseitigen. Durch das Verbot der Förderung und Benutzung des

Grundwassers wird die Kontaktmöglichkeit der Betroffenen mit dem kontaminierten Grundwasser und den damit verbundenen schadhaften Auswirkungen für den Menschen unterbunden.

Gleichzeitig dient das Grundwassernutzungsverbot als „Schutz- und Beschränkungsmaßnahme“ im Sinne von § 4 Abs. 3 und 4 BBodSchG zur Abwehr von Gefahren, erheblichen Nachteilen, oder erheblichen Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit aufgrund einer Altlast.

2.2.3.2. Erforderlichkeit:

Die Anordnung der o.g. Maßnahmen zur wirksamen Abwehr der bestehenden Gefahr aufgrund des kontaminierten Grundwassers ist außerdem erforderlich. Ein milderer, gleichermaßen geeignetes Mittel zur Erreichung des mit der Allgemeinverfügung verbundenen Ziels, eine Gefährdung des Menschen durch den Gebrauch kontaminierten Grundwassers in einem großräumigen Bereich abzuwehren, ist nicht ersichtlich.

So kann z.B. eine Sanierung des Grundwassers in dem weiträumigen Bereich in Leverkusen-Opladen, der bereits von der Grundwasserverunreinigung betroffen ist, in absehbarer Zeit nicht realisiert werden und wäre zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch nicht angemessen (die zu erwartenden Kosten stehen außer Verhältnis zum zu erwartenden Sanierungserfolg). Die technischen Möglichkeiten einer Sanierung sind beschränkt. Zudem ist die Umsetzung einer vollständigen Grundwassersanierung zumindest kurzfristig technisch nicht zu realisieren.

Auch wenn zukünftig entschieden werden sollte, eine Grundwassersanierung durchzuführen, so würden die Errichtung von Sanierungsanlagen sowie die Durchführung der Sanierung einen längerfristigen Zeitraum einnehmen. Die Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung müssten folglich auch im Falle der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen aufrechterhalten werden, bis eine vollständige Dekontamination des Grundwassers nachgewiesen wird.

2.2.3.3. Angemessenheit:

Die angeordneten Maßnahmen sind zudem auch angemessen, da das Interesse der Allgemeinheit an der Gefahrenabwehr die Einzelinteressen der Betroffenen überwiegt. Hierbei wurden die widerstreitenden Interessen unter Beachtung der Grundrechte der Betroffenen und der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zum Wohl der Allgemeinheit gegeneinander abgewogen.

Die Betroffenen könnten ein Interesse haben, den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung nicht Folge leisten zu müssen. Hierfür könnten Sie sich zum einen auf § 46 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzgl. der Regelung der erlaubnisfreien Benutzung des Grundwassers und zum anderen auf das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) berufen. Danach hat jeder das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Zudem könnte das Grundwassernutzungsverbot eine Einschränkung des Grundrechts auf Eigentum (Art. 14 GG) für die Betroffenen darstellen.

Das Grundrecht der Betroffenen auf allgemeine Handlungsfreiheit sowie Eigentum wird durch § 10 i.V.m. § 4 Abs. 3 BBodSchG und § 14 OBG eingeschränkt. Diese

Einschränkungen sind jedoch rechtmäßig, da die einschlägigen Rechtsvorschriften formell und materiell den Grundsätzen der verfassungsmäßigen Ordnung entsprechen, und damit legitime Grundrechtsschranken darstellen.

Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit der Betroffenen (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) sowie das Interesse der Allgemeinheit, mögliche gesundheitliche Schäden von betroffenen Personen im Einzugsbereich der o.g. Grundwasserverunreinigungen abzuwehren, wiegen zudem schwerer als die Rechte der Betroffenen auf erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers und auf allgemeine Handlungsfreiheit.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Interessenabwägung auch die flächendeckende Anbindung der Stadt Leverkusen an das öffentliche Trinkwassernetz zu berücksichtigen. Damit ist die Bereitstellung von Trinkwasser im Wirkungsbereich dieser Allgemeinverfügung trotz der o.g. Anordnungen jederzeit gewährleistet.

Außerdem wird durch den Erlaubnisvorbehalt [vgl. Anordnungspunkt (3)] eine Benutzung des Grundwassers zugelassen, sofern der Stadt Leverkusen (Fachbereich Umwelt und Medizinischer Dienst Leverkusen (MDL)) im Einzelfall und in Abstimmung durch geeignete Untersuchungen [insbesondere der o.g. Parameter] nachgewiesen wird, dass die Benutzung ohne eine Gefährdung von Schutzgütern möglich ist.

2.2.4. Adressat der Verfügung (Störerauswahl):

Maßnahmen (z.B. Sanierungsanordnung, Grundwassernutzungsverbot) gegen verantwortliche Verursacher (Verhaltensstörer i.S.v. § 17 OBG) sind weder rechtzeitig möglich noch wären sie erfolversprechend und zielführend, da die Realisierung einer vollständigen Grundwassersanierung kurzfristig nicht möglich ist.

Gemäß § 18 OBG sind Maßnahmen gemäß Absatz 1 gegen Eigentümer von Sachen zu richten (z.B. Grundstücken, Anlagen, Grundwasser etc.), von denen eine Gefahr ausgeht. Gemäß Absatz 2 können Maßnahmen auch gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt an einer Sache gerichtet werden (z.B. Mieter und Pächter).

Zwar sind Grundstückseigentümer nicht gleich Eigentümer des Grundwassers, welches sich im Bereich der betroffenen Grundstücke befindet, allerdings geht es bei der Förderung des Grundwassers in deren Besitz (tatsächliche Gewalt) über.

Zudem erfolgt die Förderung des kontaminierten Grundwassers durch entsprechende Förderanlagen, die damit ebenfalls dazu beitragen, die Gefahrensituation für die Betroffenen herbeizuführen.

Somit sind sowohl die Besitzer des geförderten Grundwassers als auch die Eigentümer und Besitzer der Grundwasserförderanlagen bzw. der Grundstücke, auf denen gefördert wird, Zustandsstörer i.S.v. § 18 OBG.

Gemäß § 19 Abs. 1 OBG darf die Behörde zudem Maßnahmen gegen nicht verantwortliche Personen richten, wenn

1. eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
2. Maßnahmen gegen die nach den §§ 17 oder 18 OBG Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,

3. die Ordnungsbehörde die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte abwehren kann und
4. die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

Diese Voraussetzungen liegen bei allen übrigen Betroffenen im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung vor, die nicht Verhaltensstörer i.S.v. § 17 OBG bzw. Zustandsstörer i.S.v. § 18 OBG sind.

2.2.5. Erlass als „Allgemeinverfügung“:

Gemäß § 35 Satz 2 VwVfG NRW ist die Allgemeinverfügung ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

Gemäß § 46 Abs. 1 WHG ist für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht erforderlich,

1. für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck,
2. zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke,

wenn von den Benutzungen keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Zustand des Gewässers zu erwarten sind.

Insofern ist nicht bekannt, welcher Personenkreis im Einzelnen tatsächlich im betroffenen Bereich Grundwasser fördert bzw. welche Grundstücke konkret betroffen sind. Eine Überprüfung dieser Fragen ist mit verhältnismäßigen Mitteln und kurzfristig nicht möglich. Zudem ist eine Ausweitung des Personenkreises ohne das ordnungsbehördliche Einschreiten nicht ausgeschlossen.

Außerdem richtet sich diese Verfügung sowohl gegen Eigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung (Zustandsstörer), als auch gegen alle übrigen Personen, die sich im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung befinden (nicht verantwortliche Personen).

Diese Allgemeinverfügung gilt mithin gegenüber einem großen, aber dennoch nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis und betrifft zudem die Benutzung einer Sache (Grundwasser) durch die Allgemeinheit. Die Voraussetzungen für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sind daher erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Der Klageschrift sollen beigelegt werden Abschriften der Klageschrift für die übrigen Beteiligten sowie – als Urschrift oder Abschrift – die angefochtene Verfügung.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Das öffentliche Interesse, Schaden von der Gesundheit eines Teils der Bevölkerung abzuwenden, überwiegt bei weitem gegenüber dem Interesse, das einzelne betroffene Grundwasserbenutzer daran haben könnten, für die Dauer eines Klageverfahrens weiterhin Grundwasser in dem betroffenen Bereich zu fördern und zu benutzen. Es kann nicht abgewartet werden, bis im Rahmen eines Verwaltungsrechtsstreites darüber entschieden wird, ob die Anordnungen unanfechtbar werden, da durch die damit verbundene zeitliche Verzögerung der Eintritt eines akuten Schadens für die Gesundheit vieler Menschen zu besorgen ist.

Aufgrund der Beschaffenheit des Grundwassers im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung bedeutet dessen Gebrauch insbesondere eine potentielle Gefahr für die Gesundheit von Menschen. Um Schäden für die Gesundheit von Menschen zu vermeiden und den damit verbundenen Gefahren entgegenzutreten, ist es erforderlich, die genannten Maßnahmen umgehend einzuhalten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Hinweis zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat eine gegen diese Allgemeinverfügung erhobene Klage keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, auf Antrag hin die aufschiebende Wirkung einer Klage wiederherstellen. Die Vollziehung kann auf Antrag auch von der Behörde ausgesetzt werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG -) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502),
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999,
- Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz,
- LBodSchG -) vom 09. Mai 2000 (GV.NRW.S.439),
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),

- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 25. Juni 1995 (GV.NW.S. 926/SGV.NRW.77),
- Gesetz über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz,
- OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NRW. 2060),
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Grundgesetz - GG -) vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1),
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (- VwVfG NRW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999, GV. NRW. S. 602,
- Verwaltungsgerichtsordnung (- VwGO -) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686),
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (- ZustVU -) vom 11.12.2007 (SGV.NRW. S. 282),
- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 2011 (BGBl. I S. 2370),

jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen.

Anlage:
Übersichtsplan

Leverkusen, 12. November 2012
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
gez. Stein
Beigeordneter

